

Verein der Freunde



des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen

Satzung

## Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz.....	3
§2 Zweck.....	3
§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit).....	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§7 Mitgliedsbeitrag .....	4
§8 Organe des Vereins .....	4
§9 Vorstand .....	5
§10 Mitgliederversammlung .....	6
§11 Aufgabe der Kassenprüfer.....	7
§12 Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.....	7
§13 Inkrafttreten .....	7

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Holzgerlingen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Stuttgart.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch die Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Schüler, der Eltern, der Lehrer und der Schüler und aller der Schule nahestehenden Personen mit der Schule und untereinander.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen im Dienste des Vereins werden erstattet.
- (5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (6) Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann einschließlich dem Vorstand eine angemessene Vergütung im Sinne §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgezahlt werden.

## §3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

## §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenvorsitzende haben eine beratende Funktion im Vorstand.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
  - b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den rückständigen Beitrag nicht eingezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, auf Beschwerde durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Schönbuch-Gymnasiums aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## §7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Es steht den Mitgliedern frei einen höheren Betrag als Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. seinem Stellvertreter,
  - c. dem Kassenführer,
  - d. dem Schriftführer und
  - e. drei Beisitzern.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln.
- (4) Im Vorstand sollen nach Möglichkeit ein ehemaliger Schüler, ein Vertreter der Elternschaft und ein Mitglied des Lehrerkollegiums sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird jährlich nach folgendem Schema gewählt. In geraden Kalenderjahren: Der Stellvertreter, der Kassenführer und der Schriftführer. In ungeraden Kalenderjahren: Der Vorsitzende und die drei Beisitzer.
- (6) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (7) Scheiden während einer Amtszeit der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von vier Wochen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (10) Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Angelegenheiten und Aufgaben übertragen.

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Änderung der Satzung,
  - b. die Auflösung des Vereins,
  - c. die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen § 4 Nr. 2 und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e. die Bestellung zweier Kassenprüfer,
  - f. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - g. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - h. die Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Alternativ können die Mitglieder auch per E-Mail eingeladen werden. Eine solche, elektronische, Einladung muss ebenfalls zwei Wochen vor der Versammlung verschickt werden. Es gilt die letzte bekannte E-Mail-Adresse. Damit gilt die Einladung als zugegangen.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung des Mitgliedsbeitrags zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§11 Aufgabe der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden in ungeraden Kalenderjahren von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Kassenprüfer haben jährlich einmal eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Kassenführer und den Kassenprüfern zu unterschreiben ist. Das Original ist dem Vorsitzenden auszuhändigen.

## **§12 Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einer Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich an das Schönbuch-Gymnasium Holzgerlingen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. November 2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 9. April 2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Verein der Freunde des Schönbuch-Gymnasiums Holzgerlingen e.V.

Weihdorferstr. 3

71088 Holzgerlingen

<http://www.schoenbuch-gymnasium.de/verein-der-freunde.html>